BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 68/12 BH

L 3 AL 1133/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 4638/11 (SG Karlsruhe)

……,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. August 2012 - L 3 AL 1133/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin N in B beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung des Sozialgerichts Karlsruhe (SG), den Gerichtsbescheid vom 13.10.2011 in der Streitsache S 11 AL 1586/11 zu ergänzen. Das SG hat den Antrag des Klägers mit Gerichtsbescheid vom 10.2.2012 zurückgewiesen. Die gegen diesen eingelegte Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Urteil vom 1.8.2012, das dem Kläger am 8.8.2012 zugestellt worden ist, zurückgewiesen.

2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 12.8.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil unter Beiordnung von Rechtsanwältin N , B , beantragt.

II

3 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet *(§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>)*. Der Senat vermag nach Prüfung der beigezogenen Akten nicht zu erkennen, dass ein beim Bundessozialgericht zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Denn ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, ist bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht ersichtlich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des klägerischen Schreibens vom 12.8.2012.

4 Ausweislich der Gerichtsakten des LSG ist der Antrag des Klägers vom 5.7.2012, seine Vorführung gemäß § 6 Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg (JVollzGB) anzuordnen, mit Schreiben des Berichterstatters vom 19.7.2012 beantwortet worden. Dieses Schreiben ist dem Kläger laut Postzustellungsurkunde am 23.7.2012 zugestellt worden und hat ihn ausweislich seines Schreibens vom 23.7.2012 erreicht. Dass der Kläger in seinem Schreiben eine gegenteilige Rechtsansicht vertreten hat, ändert nichts daran, dass sein Antrag - entgegen seiner jetzigen Darstellung im Schreiben vom 12.8.2012 - "beschieden" worden ist und die Entscheidung des LSG in Abwesenheit des in Untersuchungshaft befindlichen Klägers keinen Verfahrensmangel darstellt *(vgl zuletzt Beschlüsse des Senats vom 12.3.2011 - ua B 11 AL 42/11 BH - RdNr 4)*.

5 Mit der Ablehnung der Bewilligung von PKH entfällt zugleich die Beiordnung der vom Kläger benannten Rechtsanwältin *(§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS